

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Feuerwehrverordnung

Feuerwehrverordnung

der Einwohnergemeinde Krauchthal

Die Personen und Ämterbezeichnung in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat Krauchthal erlässt gestützt auf

- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG) vom 23.03.2002
- das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24.06.2004
- die Feuerwehrweisungen (FWW) der Gebäudesversicherung Bern (GVB) vom 01.01.2011
- das Feuerwehrreglement vom 17. September 2012

Folgende

Verordnung für die Feuerwehr

I. Zweck und Gliederung

Zweck

Artikel 1

¹Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmung des Bereichs Feuerwehr des Reglements für die Feuerwehr 17.09.2012

²Soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) vom 01.01.2011

*Gliederung
der Feuerwehr*

Artikel 2

Die Feuerwehr Krauchthal gliedert sich gemäss Organigramm, Anhang 1

II. Aus- und Weiterbildung

Ziel

Artikel 3

Ziel ist es, durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen die Einsatztauglichkeit aller Feuerwehrangehörigen zu fördern.

Übungen

Artikel 4

¹Anzahl und Art der Übungen haben mindestens den Richtlinien des schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie den Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu entsprechen.

²Die Zugführer sind für die gemäss Übungsprogramm angesetzten Zugsübungen zuständig.

³Die Fachdienstchefs sind für die gemäss Übungsprogramm angesetzten Spezialistenübungen in ihrem Fachgebiet zuständig.

Kurse

Artikel 5

Für den Besuch der Kurse gelten die Ausbildungsvorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

Anforderungsprofil

Artikel 6

Alle Kursbesucher haben den Kursbedingungen gemäss Kursaus-schreibung und dem Anforderungsprofil des Kommandos zu entsprechen.

III. Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Artikel 7

von den Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

- a) Disziplin bei Übungen und Ernstfalleinsätzen
- b) Befolgen der dienstlichen Anordnungen
- c) Informationspflicht gegenüber den direkten Vorgesetzten
- d) Besuch der vorgeschriebenen Übungen
- e) Pünktliches Antreten
- f) Sorgfältige Behandlung des Materials und der persönlichen Ausrüstung
- g) Vermeiden von unnötigen Schäden an Gemeinde- und Privateigentum

Pflichten des Kommandanten

Artikel 8

- a) vertritt die Feuerwehr gegen aussen
- b) ist verantwortlich für die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- c) führt mit dem Fourier zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift
- d) visiert alle zur Bezahlung bestimmten Rechnungen und Entschädigungen der Feuerwehr
- e) ist für Schadenmeldungen und Rapportwesen verantwortlich
- f) ist für die Alarmierung/Mobilisierung der Feuerwehr verantwortlich
- g) hat im Ernstfall die sachliche Orientierungspflicht, was den Einsatz betrifft, gegen aussen.
- h) organisiert die Zusammenarbeit mit den Partner-Organisationen
- i) Ansprechperson bei feuerpolizeilichen Massnahmen von Veranstaltungen, sofern handlungsbedarf besteht
- j) ist Mitglied der Feuerwehrkommission

Pflichten des Feuerwehrkaders

Artikel 9

¹Das Kader der Feuerwehr Krauchthal hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Führung der Unterstellten im Einsatz- und Übungsdienst
- b) Einsatzbezogene Aus- und Weiterbildung
- c) Wahrung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft
- d) persönliche Weiterbildung
- e) Information der Vorgesetzten über selbständig getroffene Massnahmen und Anordnungen

²Im Übrigen gilt das vom Gemeinderat resp. von der Feuerwehrkommission genehmigte Pflichtenheft der entsprechenden Funktion.

Fachleute

Artikel 10

Den Fachleuten obliegen nach erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Fachdienstkurse die Ausübung von Spezialfunktionen.

Führer von Feuerwehrfahrzeugen

Artikel 11

Der Führer von Feuerwehrfahrzeugen:

- a) besitzt den Fahrausweis Kat. B (leichte Motorwagen)
- b) kann den Fahrausweis Kat. C118 (schwere Feuerwehrmotorwagen) mit finanzieller Unterstützung der Feuerwehr erwerben
- c) geht mit den ihnen anvertrauten Fahrzeugen sorgfältig um
- d) hält die Strassenverkehrsvorschriften sowie die besonderen Vorschriften für das Fahren mit Blaulicht und Wechselklanghorn ein
- e) zieht bei Unfällen mit Feuerwehrfahrzeugen, an denen andere Fahrzeuge oder Personen beteiligt sind, die Polizei und ein Mitglied des Kommandos bei
- f) meldet Schäden dem Parkchef

Feuerwehrmaterial

Artikel 12

¹Das Kommando der Feuerwehr Krauchthal hat dafür zu sorgen, dass die Normen des schweizerischen Feuerwehrverbandes eingehalten werden.

²Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, festgestellte Mängel oder Schäden unverzüglich dem Chef Material zu melden.

Unfälle

Artikel 13

Unfälle im Übungs- und Ernstfalldienst sind unverzüglich dem Vorgesetzten zuhanden des Kommandanten zu melden. Dieser leitet die Meldung der Gemeindeverwaltung, Bereich öffentliche Sicherheit, weiter.

IV. Rechte der Feuerwehrangehörigen

Rechte allgemein

Artikel 14

Die Feuerwehrangehörigen haben folgende Rechte:

- a) Anspruch auf Sold
- b) Anspruch auf Verpflegung
- c) Anspruch auf eine persönliche Ausrüstung gemäss Ausrüstungs-
etat
- d) Versicherungsschutz durch die Hilfskasse des Schweizerischen
Feuerwehrverbandes gemäss Hilfskassenreglement
- e) Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der Feuerwehrtätig-
keit durch die Gemeinde Krauchthal
- f) Vorschläge und Beschwerde einzureichen

Sold

Artikel 15

¹Für alle Feuerwehrangehörigen gelten die Ansätze gemäss Personalreglement Anhang 7

²Einsätze werden im Minimum mit 1 Stunde entschädigt und auf die nächste halbe Stunde aufgerundet

³Die Entschädigungen sind im Personalreglement Anhang 7 ersichtlich

V. Alarmierung und Einsatz

Alarmierung

Artikel 16

Die Feuerwehrangehörigen werden durch e-Alarm aufgeboten. Bei Bedarf können zusätzliche Alarmmittel eingesetzt werden.

Einsatzleitung

Artikel 17

Der erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier ist der Einsatzleiter. Er ist Einsatzleiter bis zum Ende des Einsatzes oder bis der Kommandant explizit die Einsatzleitung übernimmt.

Dienstleistungen für Dritte

Artikel 18

¹Der Gemeinderat kann die Feuerwehr in Absprache mit dem Kommandanten zu weiteren, im öffentlichen Interesse liegenden Dienstleistungen anbieten.

²Das Kommando behält sich das Recht vor, einen Freiwilligen-Einsatz unter Begründung abzulehnen.

Finanzielle Kompetenzen Feuerwehrkommando

Artikel 19

Das Feuerwehrkommando kann bei Ernstfall-Einsätzen, sofern nötig und verhältnismässig, zusätzliche Gerätschaften, Bau-/Forstmaschinen, etc. mieten. Die Behördenvertreter sind umgehend zu informieren.

Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz

Artikel 20

Vom Übungs- oder Schadenplatz sind aktive Feuerwehrangehörige wegzuweisen, wenn sie:

- a) im Wiederholungsfall Anordnungen oder Befehle der Vorgesetzten missachten
- b) unter Einfluss von Suchtmitteln stehen
- c) den Übungsbetrieb oder den Einsatz stören
- d) mit ihrem Verhalten andere gefährden

Einsatz privater Zugfahrzeuge

Artikel 21

¹Der Einsatzleiter kann gegen eine festgelegte Entschädigung Motorfahrzeughalter zum Transport der Geräte im Übungs- und Ernstfalldienst verpflichten.

²Für allfällige Schäden, welche die Zugfahrzeuge hierbei nehmen oder verursachen, haftet - unter Vorbehalt eines Regresses im Fall

von Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit - die Gemeinde.

VI. Disziplinarwesen

*Schadenersatz-
ansprüche*

Artikel 22

Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung oder Vernachlässigung der persönlichen Ausrüstung oder des Korpsmaterials wird dem Verursacher für den entstandenen Schaden Rechnung gestellt.

Beschwerderecht

Artikel 23

¹Jeder Feuerwehrpflichtige hat das Recht, eine schriftliche Beschwerde auf dem Dienstweg an die Feuerwehrkommission, zu richten.

²Ein Rekurs gegen den Entscheid der Feuerwehrkommission ist an den Gemeinderat Krauchthal zu richten.

*Versetzung von
Feuerwehrangehörigen*

Artikel 24

¹Zu den Ersatzpflichtigen können Feuerwehrangehörige versetzt werden:

- a) die aus gesundheitlichen Gründen vom Feuerwehrdienst befreit sind
- b) die wenigstens zweimal innerhalb eines Jahres unentschuldigt Übungen fern geblieben sind
- c) die in Folge häufiger, beruflicher oder privat bedingter Ortsabwesenheit nicht an Übungen teilnehmen können

²In jedem Fall ist der Feuerwehrkommission durch das Kommando der Feuerwehr ein entsprechender schriftlicher Antrag zu stellen.

VII. Verhältnis Feuerwehr Krauchthal zu Betriebsfeuerwehr Thorberg

*Aufgaben der
Betriebsfeuerwehr*

Artikel 25

¹Die Betriebsfeuerwehr hat die Aufgabe, bei Feuer oder anderen Schadenereignissen im gesamten Anstaltsareal sowie auf Aufforderung auch ausserhalb des gesamten Anstaltsareals Hilfe zu leisten.

²Sie kann in anderen Notfällen zur Hilfeleistung aufgeboten werden.

Organisation, Aus-
rüstung, Ausbildung
und Versicherung

Artikel 26

¹Massgebend sind grundsätzlich die Bestimmungen des Feuer-
schutz- und Feuerwehrgesetzes, der Feuerschutz- und Feuerwve-
ordnung und die Feuerwehrweisungen.

²Die Betriebsfeuerwehr Thorberg ist der Feuerwehr der Gemeinde
Krauchthal zugewiesen.

³Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr werden von der Direktion
bestimmt.

⁴Das Feuerwehrmaterial ist der periodischen Kontrolle unterstellt und
steht auch der örtlichen Feuerwehr zu Übungs- und Löschzwecken
zur Verfügung.

⁵Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr sind wie diejenigen der Feu-
erwehr der Gemeinde durch den Betrieb selber gegen die Folgen
von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

Einsatz

Artikel 27

¹Ist die Betriebsfeuerwehr in der Lage, ein Schadenereignis selber
zu bekämpfen, wird der Einsatz vom Kommandanten der Betriebs-
feuerwehr geleitet.

²Steht im internen Anstaltsareal inkl. Gewerbetrakt und obere
Scheune die Betriebsfeuerwehr und die Feuerwehr der Gemeinde
gemeinsam im Einsatz, führt der Kommandant der Betriebsfeuer-
wehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten der Ge-
meinde, das Kommando.

VIII. Schlussbestimmungen

Ersatzabgaben

Artikel 28

¹Für unentschuldigte Absenzen gelten folgende Ersatzabgaben:

Art. 12/Abs.5, FWR

für die 1. Übung Fr. 20.00

für die 2. Übung Fr. 40.00

für die 3. Übung Fr. 60.00

für die 4. Übung Fr. 80.00

Für jede weitere Übung erhöht sich der Ansatz um jeweils

Fr. 20.00 bis zum Maximalbetrag von Fr. 400.00 pro Kalenderjahr.

²Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements
- Art. 9 Abs. 2/3/5/6/7 - oder dessen Ausführungsvorschriften wird
durch die Feuerwehrkommission mit Bussen zwischen Fr. 20.00 bis
Fr. 2 000.00 bestraft.

³Bussen von Nichtausführen von Arbeiten gemäss Pflichtenheften,
Art. 8/Abs. 1 a bis e, werden in jedem Falle einzeln beurteilt.

Inkrafttreten

Artikel 29

¹Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Die vorliegende Feuerwehrverordnung wurde durch den Gemeinderat am 17. September 2012 genehmigt.

IM NAMEN DES EINWOHNERGEMEINDERATES KRAUCHTHAL

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin a.i.:



Claude B. Sonnen



Esther Zürcher

Publikation

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 8. November 2012 zusammen mit dem Inkrafttreten des Feuerwehrreglements im Anzeiger der Region Burgdorf publiziert.

Krauchthal, 17. Januar 2013

GEMEINDESCHREIBEREI KRAUCHTHAL



Esther Zürcher

Gemeindeschreiberin a.i.